



Zl. 011-0

Bezau, 3. November 2020

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Bezau über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bezau vom 2. November 2020 wird gemäß den §§ 9 und 10 des Bezügesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998 idgF., verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 51,854 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügesetzes. Falls der Bürgermeister von der Option der freiwilligen Pensionsvorsorge gemäß § 16 Bezügesetz Gebrauch macht, verringert sich der an den Bürgermeister direkt auszuzahlende Monatsbezug dadurch auf 47,14 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügesetzes.
- (2) Der Monatsbezug erhöht sich, ungeachtet des § 4, alle zwei Jahre, beginnend mit 1.1.2022, im Ausmaß von 2 % des jeweils aktuell gültigen Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügesetzes.
- (3) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung des Vizebürgermeisters

- (1) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 3,43 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügesetzes.

- (2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 3

Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes

- (1) Die Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 3,18 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes.
- (2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 4

Wertsicherung

Die Monatsbezüge der §§1-3 erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

§ 5

Reisegebühren

Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. November 2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane vom 27.04.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister


Hubert Graf



Angeschlagen am: 03.11.2020

Abgenommen am: